

Kann Einspruch auch beim Leiter eines Fachorgans des örtlichen Rates eingelegt werden?

Die Tätigkeit des Staatsanwalts auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht richtet sich u. a. auch auf die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Beschlüssen der örtlichen Räte. Stellt der Staatsanwalt Gesetzesverletzungen fest, dann erhebt er Einspruch beim Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. des Bezirks. Dasselbe gilt für Gesetzesverletzungen in den Entscheidungen einer Fachabteilung des Rates. Diese Verfahrensweise entspricht § 13 Abs. 2 StAG, wonach der Einspruch bei dem Leiter des entsprechenden Verwaltungsorgans, d. h. beim Vorsitzenden des Rates einzulegen ist.

Bei der Weiterverfolgung eines solchen Einspruchs ergibt sich nun folgendes: Wird der beim Vorsitzenden des Rates des Bezirks eingelegte Einspruch zurückgewiesen, so muß der übergeordnete Staatsanwalt gem. § 14 Abs. 3 StAG bei der dem Rat des Bezirks übergeordneten Stelle Einspruch erheben, d. h. beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es liegt auf der Hand, daß der Ministerrat keineswegs mit den lediglich örtlich bedeutsamen Entscheidungen der Fachabteilungen der Räte der Bezirke befaßt werden kann.

Das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 (GBl. I S. 65) bietet m. E. im § 44 die Möglichkeit, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 StAG beim Vorliegen einer Gesetzesverletzung einer Fachabteilung der örtlichen Räte jetzt Einspruch beim Leiter dieses Fachorgans einzulegen. Wird diesem Einspruch nicht stattgegeben, dann sollte der Einspruch des übergeordneten Staatsanwalts beim Leiter des übergeordneten Fachorgans eingelegt werden. Das bedeutet, daß bei Ablehnung des Einspruchs durch den Leiter eines Fachorgans des Rates des Bezirks die Weiterverfolgung bei dem zuständigen Fachminister ermöglicht wird. Erst gegen die Entscheidung des Fachministers dürfte der Einspruch beim Ministerrat möglich sein. Im übrigen wäre dann der Ministerrat gem. § 14 Abs. 2 StAG nur zuständig, wenn es sich um Gesetzesverletzungen des Rates des Bezirkes selbst handelt und dieser den Einspruch des Bezirksstaatsanwalts nicht anerkennt.

Um jedoch zu gewährleisten, daß der Vorsitzende eines örtlichen Rates über alle Ungesetzlichkeiten seines Apparates informiert ist, sollte ihm ein Durchschlag des Einspruchs des Staatsanwalts beim Leiter des betreffenden Fachorgans zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

Bei Gesetzesverletzungen der Räte der Gemeinden oder einzelner Ratsmitglieder ist der Einspruch bei dem

Vorsitzenden des Rates der Gemeinde einzulegen. Weist dieser ihn zurück, so ist der Einspruch bei dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zu erheben. Nur dann sollte ein Einspruch unmittelbar beim Vorsitzenden eines Rates des Kreises oder des Bezirks eingelegt werden, wenn sich dieser Einspruch gegen ungesetzliche Ratsbeschlüsse oder ungesetzliche Handlungen des Vorsitzenden richtet.

In diesem Zusammenhang sei noch auf folgendes Problem hingewiesen:

Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind gem. § 3 der VO vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) u. a. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise. Die Änderung von Ordnungsstrafbescheiden geschieht nach § 7 der VO durch die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und die Leiter zentraler staatlicher Organe. Danach kann also ein Fachminister die Entscheidung eines Vorsitzenden eines örtlichen Rates aufheben. Dies widerspricht aber m. E. den Prinzipien unseres Staatsaufbaus. Es müßte deshalb gesetzlich festgelegt werden, daß die Leiter der Fachorgane bei den örtlichen Räten zum Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden befugt sind. In diesem Fall wäre gegen die im § 7 vorgesehene Änderungsmöglichkeiten nichts einzuwenden.

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sollten den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden m. E. nur in besonders bedeutsamen Fällen an sich ziehen können.

Nach dem geltenden Rechtszustand ergibt sich für den Fall, daß der Staatsanwalt gegen einen imgesetzlichen Ordnungsstrafbescheid des Vorsitzenden des Rates des Bezirks Einspruch erhebt, folgende Situation: Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so muß gem. § 14 Abs. 2 StAG beim Ministerrat Einspruch eingelegt werden. Es kann also der Fall eintreten, daß der Ministerrat über die Aufhebung eines Ordnungsstrafbescheides eines Fachorgans des Rates des Kreises zu entscheiden hat, ohne daß zuvor der zuständige Fachminister die Möglichkeit erhalten hat, den ungesetzlichen Ordnungsstrafbescheid von sich aus aufzuheben. Dies ist m. E. unzweckmäßig.

Ich bin daher der Auffassung, daß § 3 der OrdnungsstrafVO geändert werden sollte.

WOLFGANG SEIFART,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Aus der Praxis — für die Praxis

Arbeitsmethoden in der Allgemeinen Aufsicht

Bemerkungen zu dem Beitrag von Kowarnik
in NJ 1957 S. 88

1. Die Frage nach guten und brauchbaren Arbeitsmethoden der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts entstand sofort nach der Verabschiedung des Staatsanwaltsschaftsgesetzes¹⁾. Die gleiche Frage wird auch heute noch — oder besser: erst recht heute — gestellt, denn die Erfahrungen der letzten Jahre lehrten, daß nicht alle entwickelten Arbeitsmethoden zu dem gewünschten Erfolg führten. Die Oberste Staatsanwaltschaft empfahl auf Grund der Beobachtung der Praxis wiederholt verschiedene Methoden zur Durchführung der Allgemeinen Aufsicht. Eine davon, aber eben nur eine Methode war und ist die Durchführung von Sprechstunden und Versammlungen²⁾. Vor allem in den Jahren 1955/56 wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß Sprechstunden nur dort und dann durchgeführt werden sollen, wo und wann mit Erfolgen zu rechnen ist. Dabei muß besonderer Wert auf die gute Vorbereitung der Sprechstunden und Versammlungen gelegt werden. Es gibt heute wie 1953 viele Staatsanwälte, die

mit Erfolg Sprechstunden und Versammlungen durchführen und neben Anfragen, Anregungen usw. Beschwerden entgegennehmen, die zur erfolgreichen Beseitigung von Gesetzesverletzungen führen.

2. Unklarheiten bestehen noch über die Abgrenzung zwischen der Kontrolle der Durchführung und der Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze. Diese Frage, die bereits Schultz in NJ 1953 S. 173 behandelte, wird noch immer von den Staatsanwälten diskutiert. Wir kommen der Lösung der Frage am nächsten, wenn wir hinsichtlich der Kontrolle der Durchführung den Abschn. I des Beschlusses des Ministerrats vom 20. August 1953 zur Verbesserung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die zentralen staatlichen Organe der DDR (GBl. S. 995) betrachten:

„Die Kontrolle der Durchführung ist eine Hauptmethode der Leitung unseres Staates. Sie gewährleistet die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung und hat die Aufgabe,

- die demokratische Gesetzlichkeit durch unversöhnlichen Kampf für die strikte und inhaltlich richtige Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten ...
- einen konkreten Überblick über den Stand der Erfüllung der Aufgaben zu verschaffen ...

1) vgl. z. B. Schultz in NJ 1953 S. 173.

2) vgl. Schultz/Wunsch in NJ 1955 S. 719 (letzter Absatz).